



Leitfaden zur schrittweisen **Wiederaufnahme** öffentlicher **Gottesdienste** Überarbeitete Fassung

Wien, den 28. Mai 2020

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Im Zuge der stufenweisen Normalisierung des öffentlichen Lebens in Österreich wurde in Zusammenarbeit mit dem im Bundeskanzleramt angesiedelten Kultusamt sowie den anderen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 unter Einhaltung strenger Schutz- und Hygienemaßnahmen beschlossen.

Da die ersten Schritte der Moscheeöffnungen äußerst positiv verlaufen sind, können mit 29. Mai 2020 weitere Erleichterungen zugelassen werden. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Obleuten, Imamen und freiwilligen HelferInnen bedanken, die mit größtem Engagement und Pflichtbewusstsein die Vorgaben der Bundesregierung und die Empfehlungen der IGGÖ vorbildlich umgesetzt haben. Sie ermöglichen damit ihren Gemeinden einen sicheren Rahmen für das Gebet in der Gemeinschaft. Mein Dank gilt darüber hinaus den österreichischen MuslimInnen, die die strikten Maßnahmen verständnisvoll aufgenommen haben und verlässlich umsetzen. Als muslimische Gemeinschaft haben wir nicht nur die Zeit des Lockdowns, sondern eben auch diese Zeit des stufenweisen Hochfahrens unseres gemeinschaftlichen Lebens verantwortungsvoll und vereint gemeistert. Vielen Dank dafür!

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat unter Beachtung der angeordneten Rahmenbedingungen ihre Pläne zur schrittweisen Wiederaufnahme der Gottesdienste ausgearbeitet und stellt im Folgenden ihren Kultusgemeinden, Moscheegemeinden, Fachvereinen bzw. allen in Österreich lebenden MuslimInnen einen ab 29. Mai 2020 geltenden Leitfaden für die Wiederaufnahme der gemeinschaftlichen religiösen Praxis zur Verfügung.

Dieser Leitfaden versteht sich als Empfehlung für moscheeführende Gemeinden, wie die von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung. Die Moscheevorstände, Imame und das Moscheepersonal haben dabei stets auf die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen zu achten.

Der Maßnahmenkatalog wird im zwei Wochen Takt evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Dabei sind die Vorgaben der Bundesregierung und der GesundheitsexpertInnen handlungsweisend.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Kooperationsbereitschaft!



Mag. Ümit Vural
Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

Leitfaden zur schrittweisen Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste Stand 28. Mai 2020

Schrittweise Wiederaufnahme von Gemeinschaftsgebeten

Die Wiederaufnahme aller Gemeinschaftsgebete inklusive des Freitagsgebets kann in all jenen Moscheen erfolgen, die die Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen gewährleisten können:

- Jede Person muss stets mindestens 1m Abstand zu anderen BesucherInnen halten. Die für das Gebet zur Verfügung stehenden Stellen sollen gekennzeichnet werden, zum Beispiel mit Malerband.
- Die Regelung, nach der pro Person 10m² zur Verfügung stehen müssen, kommt nicht mehr zum Tragen. Jede Einrichtung hat die für sie geltende maximale Anzahl an BesucherInnen anhand der am Boden angebrachten Markierungen der Gebetsbereiche selbst zu ermitteln und ihrer Gemeinde zu kommunizieren.
- Unter Einhaltung der hier angeführten Richtlinien sind auch Gemeinschaftsgebete im Außenbereich der Moschee möglich. Größe und die Zusammensetzung der betenden Gemeinde sollen dabei aber in etwa jener von üblichen Gemeinschaftsgebeten entsprechen, um eine überregionale Verbreitung einer möglichen Infektion zu verhindern.
- Ein Ordnerdienst bzw. das Moscheepersonal hat stets auf die Einhaltung der Maßnahmen zu achten, insbesondere darauf, dass sich sowohl vor dem Eingang, als auch im Inneren der Moschee keine Menschenansammlungen bilden und nicht mehr Personen eintreten, als markierte Gebetsbereiche vorhanden sind.
- Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung bzw. nach dem Gebet sind zu vermeiden.
- Am Eingang/Ausgang der Moschee sollen sichtbar Desinfektionsmittelspender angebracht werden bzw. Desinfektionsmittel bereitgestellt werden, um vor dem Betreten und beim Verlassen der Moschee die Hände reinigen zu können.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle anwesenden Personen verpflichtend beim Eintreten und Verlassen der Moschee, sowie beim Bewegen innerhalb der Moscheeräumlichkeiten. Sobald eine Person ihren Gebetsplatz eingenommen hat, darf sie ihn für die Dauer des Gebets allerdings abnehmen. Der Mund-Nasen-Schutz ist selber mitzunehmen.
- BesucherInnen werden gebeten, ihren eigenen Gebetsteppich mitzubringen. Ohne eigenen Gebetsteppich ist die Verrichtung des Gebetes in der Moschee nicht erlaubt. Alternative Lösungen können den Gebetsteppich ersetzen.

- Die Waschräumlichkeiten der Moschee für die rituelle Waschung können zur Verfügung gestellt werden, sofern eine regelmäßige Desinfektion aller Flächen gewährleistet ist. Menschenansammlungen vor und in den Waschräumen sind zu vermeiden. Nach eigenem Ermessen kann der Moscheevorstand seinen Mitgliedern aber auch weiterhin empfehlen, die Gebetswaschung bereits vor Betreten der Moschee vorzunehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein längerer Aufenthalt in geschlossenen Räumen die Verbreitung des Virus begünstigen kann. Es wird daher empfohlen, die Gebete und den Aufenthalt in der Moschee möglichst kurz zu halten.
- Gebetsräumlichkeiten sind vor und nach dem Gebet durchzulüften.
- Vor der täglichen Öffnung und vor jedem Gebet müssen häufig genutzte Oberflächen und Gegenstände desinfiziert werden (Türgriffe, Lichtschalter, Treppengeländer, Rednerpult, Stühle für Personen, die das Gebet nicht im Stehen verrichten können, Spendenboxen, Listen, Kugelschreiber etc.). Teppiche sollen regelmäßig gereinigt werden. Ein Reinigungsdienst hat dafür sowie für die tägliche Prüfung der Füllstände von Desinfektionsmittel, Handseife, Papiertüchern und das Vorhandensein ausreichender Mengen an Reinigungsmitteln Sorge zu tragen.
- Gebetsketten, Koranexemplare, Kopfbedeckungen, Schuhlöffel und andere Gebrauchsgegenstände sind zu entfernen.
- Spendenboxen sind beim Eingang/Ausgang aufzustellen und dürfen nicht herumgereicht werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen ist die Teilnahme untersagt. Angehörigen einer Hochrisikogruppe wird empfohlen, ihre Gebete auch weiterhin zu Hause zu verrichten.

Vorgaben für Obleute, Imame und Moscheepersonal

- Der Vorstand hat für die Einhaltung aller Schutz- und Hygienemaßnahmen Sorge zu tragen.
- Sämtliche Maßnahmen müssen den Gemeindemitgliedern vermittelt werden. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen sind sichtbar am Eingang der Moschee anzubringen.
- Unmittelbar vor der Öffnung haben sich Imam, Moscheepersonal und Ordnerdienst die Hände mit Seife oder Desinfektionsmittel zu reinigen. Zum Abtrocknen werden Einwegtücher aus Papier verwendet.
- Der Mund-Nasen-Schutz ist durchgehend auch vom Imam, Moscheepersonal und Ordnerdienst zu tragen und kann für die Dauer des Gebets abgenommen werden.
- Wer Krankheitssymptome aufweist oder einer Hochrisikogruppe angehört sollte der Moschee fernbleiben.
- Der Imam soll die BesucherInnen vor jedem Gebet auf die Regeln in der Moschee aufmerksam machen.

Allgemeiner Moscheebetrieb

- Die Moscheen können ihren regulären Betrieb wiederaufnehmen und für Beratung und Seelsorge ihrer Gemeindemitglieder zur Verfügung stehen.
- Beratung und Seelsorge kann darüber hinaus auch über das Telefon, auf postalischem Weg, per E-Mail oder die sozialen Medien erfolgen. Wir bitten Sie, all diese Möglichkeiten auszuschöpfen und mit Ihrer Gemeinde in Kontakt zu bleiben, um sie über neueste Entwicklungen zu informieren.
- Rufen Sie ältere und gebrechliche Gemeindemitglieder regelmäßig an und erkundigen Sie sich nach ihrem Befinden. Unterstützen Sie sie bei notwendigen Besorgungen oder Erledigungen.
- Die in den vergangenen Wochen ins Leben gerufenen Online-Angebote sollen auch weiterhin angeboten werden, um all jene Mitglieder zu erreichen, denen ein Moscheebesuch trotz der Wiederaufnahme der Gemeinschaftsgebete verwehrt bleibt.

Sonstiges

- Bei Hochzeiten und Begräbnissen gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 100 Personen.
- Seelsorgerische Dienste in Kranken- und Haftanstalten sind in Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung schrittweise wiederaufzunehmen.
- Sollte innerhalb der Gemeinde der Wunsch nach Wiederaufnahme des Moscheeunterrichts bestehen, so empfiehlt die IGGÖ, sich an den für die Schulen bestehenden Richtlinien zu orientieren, insbesondere was die Gruppengrößen, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1m und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes betrifft.
- Auch der Betrieb von sich in Moscheen befindlichen Teeküchen oder Buffets kann unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen wiederaufgenommen werden.



Anhang

Druckvorlage für Moscheen
und islamische Einrichtungen

Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19)



1 Meter
Abstand halten



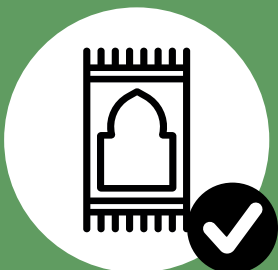
Kein Hände-
schütteln oder
keine
Umarmungen



Eintritt nur mit
Mund-Nasen-
Schutz



Keine
Menschen-
ansammlungen



Eigenen
Gebetsteppich
mitbringen



Keine
Teilnahme mit
Krankheits-
symptomen



Hände
vor Eintritt
desinfizieren



Hochrisiko-
gruppen
wird
empfohlen,
Moschee zu
vermeiden

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein,
bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte

☎ **1450**

Weitere Informationen finden Sie unter:
ages.at/coronavirus
24-Stunden-Hotline: 0800 555 621